

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 16.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Möglingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührenebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 13,00 € je Zeiteinheit (15 Minuten) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Zeiteinheit (15 Minuten) erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird für die bereits erfolgte Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je Zeiteinheit (15 Minuten) erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde/Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2007, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Möglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Möglingen, den 16.07.2020

gez. Schwaderer
Bürgermeisterin

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EURO
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	13,00 € / ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 € / ZE
2.2.1	Ablehnung eines Antrags usw. nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung	13,00 € / ZE
2.2.2	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung	13,00 € / ZE
3	Auskünfte	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	13,50 € / ZE
3.2	Einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte	gebührenfrei
4	Beglaubigung, Bestätigung	
4.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 € / Fall
4.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 € / Fall
	Wird die Fotokopie von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen Gebühren nach Nr. 8 hinzu	
5	Bescheinigungen	
5.1	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	4,00 € / Fall
5.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,00 € / Fall
5.3	Gebührenfrei sind: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6	Allgemeine Genehmigungen	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,50 € / Fall
7	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung)	
7.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,50 € / ZE
7.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	13,50 € / ZE
8	Fotokopien	
8.1	Anfertigung von Kopien:	
8.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4:	
	für die erste Seite	1,50 € / Fall
	für jede weitere Seite	0,50 € / Fall
8.1.2	bei einem größeren Format:	
	für die erste Seite	3,50 € / Fall
	für jede weitere Seite	1,50 € / Fall

Lfd. Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EURO
9	Baugesetzbuch	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrecht)	15,00 € / Fall
10	Bauordnungsrecht	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	14,00 € / ZE
10.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	14,00 € / ZE
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	30,00 € / Fall
12	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz):	
12.1.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € / Fall
12.1.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,00 € / Fall
13	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
13.1	Fundgebühr bei Kleingegenständen (z. B. Personalpapiere, Schlüssel, Tasche, Geldbeutel o. ä.)	4,00 € / Fall
13.2	Fundgebühr bei Gegenständen, die gesondert gelagert werden (z. B. Fahrrad)	18,00 € / Fall
14	Kirchenaustrittsverfahren	
14.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	17,50 € / Fall
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,00 € / Fall
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 € / Fall
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	14,50 € / Fall
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	14,50 € / Fall
15.2	Wahlrecht	
15.2.1	Austellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	11,50 € / Fall
15.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
15.3.1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde; je Bescheinigung	7,50 € / Fall
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
15.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
15.4.1	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde, die nicht unter einen anderen Tatbestand dieses Verzeichnisses fallen	6,00 € / Fall
15.5	Gebührenfrei sind:	
15.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
15.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
15.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
15.5.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	

Lfd. Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EURO
16	Gewerberecht	
16.1	Gewerbeanmeldung, -abmeldung oder -ummeldung	20,50 € / Fall
16.2	jede weitere Bestätigung der Gewerbean-, Gewerbeab- oder Gewerbeummeldung	9,00 € / Fall
16.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	9,00 € / Fall
16.4	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	14,00 € / Fall
17	Gaststättenrecht	
17.1	Vorübergehende Gaststättenerlaubnis	20,50 € / Fall
18	Spielgeräte	
18.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.000,00 € / Fall
19	Bewachungsgewerbe	
19.1	Zulässigkeitsprüfung Bewachungspersonal	100,00 € / Fall
19.2	Untersagung Bewachungspersonal	100,00 € / Fall
19.3	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	300,00 € / Fall
20	Straßenrechtliche Sondernutzung	
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße oder einer sonstigen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche über den Gemeingebrauch hinaus	31,50 € / Fall
	Neben der reinen Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis für eine straßenrechtliche Sondernutzung werden Gebühren für die Nutzung als solches nach der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
21	Polizei- und Ordnungsrecht	
21.1	Erteilung von Platzverweisen	100,00 € / Fall
21.2	Maßnahmen bei Kampfhunden und anderen gefährlichen Tieren	100,00 € / Fall
22	Fischerei	
22.1	Ausstellung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	12,50 € / Fall